

Wiesenbronn
"SCHULPLATZ"

"SCHIESSPLATZ"
"KLINGE"
"AM FRIEDHOF"



Zeichenerklärung.

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches festzusetzende Baulinien

Straßen- u. Grünflächenbegrenzungs-
linien

Zwängende Baulinie

Vordere Baugrenze

Seitliche u. rückwärtige
Baugrenze

öffentliche Verkehrs-
fläche

Baugrundstück für den
Gemeindebedarf (Schule)

Friedhof

öffentliche Grünfläche

private Freifläche

Kinderspielfläche

B) Flächen für Garagen.

Flächen für private Freiflächen

öffentliche Parkplätze

Zwängend Erdgeschoss u. ausgebautes Dachgeschoss mit
Satteldach über 50° Traufhöhe bis 3,50 m.

(gem. d. BauG.
u. d. d. 7.7.1
- 28° - 32°)

Zwängend Erdgeschoss und Obergeschoss mit
Satteldach 28° - 32° Traufhöhe bis 6,00 m.

Zwängend Erdgeschoss und 2. Obergeschoss mit
Satteldach 28° - 32° Traufhöhe bis 6,00 m.

Die eingetragene Gebäudestellung und Färbeführung
ist verbindlich.

Hoherlage der anbaufähigen Verkehrsflächen.

Flächen, die von Bebauung, Bewuchs u. Ablagerungen
über 0,50 m über der StraÙe festzuhalten sind.

Weitere Festsetzungen.

1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig
sind Wohngebäude, deren für die Bewohner des Gebietes und
Gaststätten, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Ausnahme: keine sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe zu-
gelassen werden, wenn sie nicht Anzahl, Art, Lage, Umfang oder
Zweckbestimmung des Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

2) für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige
Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können aus-
nahmeungsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der
im allg. Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und
ihren Eigenart nicht widersprechen.

5) Mindestgröße der Baugrundstücke 600 qm, ausnahmsweise 500 qm.

6) Dachgauben sind bei einer Dachneigung unter 40° unzulässig.
Die Länge der Dachgauben darf 40% der Firstlänge nicht übersteigen.

7) Einfriedungen dürfen an der StraÙe 1,20 m Höhe nicht übersteigen.
Innerhalb eines StraÙenzuges muß eine einheitliche Gestaltung
gewählt werden.

8) für das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist § 17 BauNVO maßgebend.

B) für die Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Teilung
der Grundstücke

Flurstücksnummern

vorhandene Wohngebäude
mit Geschosszahl

vorhandene Nebengebäude

Hauptabfuhrungs-
leitung (Kanal)

VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENE
TEILE DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN WIESENBRONN
1. AM FRIEDHOF 2. AM SCHIESSPLATZ
3. KLINGE 4. SCHULPLATZ

siehe Planentwurf gem. § 13 BauNVO vom 8.7.1969

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 3 BauG
vom 1.12.1965 bis 31.12.1965 öffentlich aufgelegt
und am 1.1.1966 bis 31.12.1967
Wiesentbronn, den 13. März 1967



Oleinhardt
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan v. 20.10.65
gem. § 10 BauG am 12.2.1966 als Satzung beschlossen.
Den Gemeinderat Bebauungsplan am 12.2.1967 als Satzung beschlossen
Wiesentbronn, den 12. März 1967



Oleinhardt
Bürgermeister

Genehmigungsmerkmal der Regierung des Landratsamtes.
Mit 1.1.1967 genehmigt
gemäß § 11 BauG mit RE vom
19.8.1967 Nr. IV/3. 924 u. 96
Würzburg, den 19. August 1967
Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BauG
vom 16.9.1967 bis 16.9.1967 öffentlich aufgelegt
und am 16.9.1967 bis 16.9.1967
Wiesentbronn, den 9.7.1969



Oleinhardt
Bürgermeister

gefestigt

Änderungsmerkmal
geändert gem. Gemeinderatsbeschl.
v. 19.2.1966
Kitzinger, den 2.2.1966

VII/3-15.6.67-

Gemeinde Wiesentbronn

§ 1
Bekanntmachungsvermerk

Bebauungsplan „Am Friedhof“

Änderung des Bebauungsplanes:

Bisher: Zwängend Erdgeschoss u. ausgebautes Dachgeschoss mit
Satteldach über 50° Traufhöhe bis 3,50 m.

Neu: Zwängend Erdgeschoss u. ausgebautes Dachgeschoss mit
Satteldach bis 50° Traufhöhe bis 3,50 m.

Bisher: Zwängend Erdgeschoss und Obergeschoss mit
Satteldach 28° - 32° Traufhöhe bis 6,00 m.

Neu: Zwängend Erdgeschoss und Obergeschoss mit
Satteldach 28° - 46° Traufhöhe bis 6,00 m.

Bisher: Dachgauben sind bei einer Dachneigung unter 40° unzulässig.
Die Länge der Dachgauben darf 40% der Firstlänge nicht übersteigen.

Neu: Dachgauben sind bei einer Dachneigung unter 36° unzulässig.
Die Länge der Dachgauben darf 40% der Firstlänge nicht übersteigen.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesentbronn, den 21.06.2004

Müller
1. Bürgermeister

